

# Welt am Sonntag Rudolf Scharping zieht in den Krieg vom 21.03.99

Im Streit um den Einmarsch von Nato-Truppen in den zu Rest-Jugoslawien gehörenden Kosovo hat der serbische Präsident Milutinovic "ein Vietnam in Europa" als möglich bezeichnet.

Das ist leider keine Kraftmeierei. Kein geringerer als Henry Kissinger („weil ich die Verantwortung für den Rückzug aus Vietnam mitgetragen habe“) hatte in WELT am SONNTAG auf die bedrohliche Parallelität der Ereignisse hingewiesen. Der Nobelpreisträger: „Die US-Streitkräfte in Kosovo, in Bosnien und am Golf sind auf dem falschen Weg... Von Jugoslawien, einem souveränen Staat, verlangt man die Übergabe der Kontrolle und Souveränität über eine Provinz mit ethnischen, nationalen Heiligtümern an ausländisches Militär. Analog dazu könnte man die Amerikaner auffordern, fremde Truppen in Alamo einmarschieren zu lassen, um die Stadt an Mexiko zurückzugeben, weil das ethnische Gleichgewicht sich verschoben hat.“

Im amerikanischen Kongreß wurde Kissingers Warnung angenommen, nicht aber von der Clinton-Regierung, nicht aber von der Führungsebene der Nato. Für die deutschen Bundesgenossen erklärte am Montag in Washington „the German Defense Minister Rudolf Scharping“ unter den beifälligen Blicken seines US-Amtskollegen Colton in schönstem Englisch: „because Milosevic must be clear that NATO is ready and decided to act if necessary.“

Es steht zu befürchten, daß Rudolf Scharping selbst die Sache noch nicht ganz „clear“ ist, auf was sich die Bundeswehr und Deutschland hier einlassen sollen.

Die deutsche Streitmacht, die Scharping gegen Milosevic für „necessary“ hält, umfaßt neben 5500 Soldaten schwere Panzer, Flugzeuge, Seestreitkräfte und vieles mehr. Vor fünf Jahren hatte die SPD den damaligen Bundeskanzler Kohl noch des Verfassungsbruchs bezichtigt, weil er für die Überwachung eines UN-Embargos vor der jugoslawischen Küste den Zerstörer „Bayern“ zur Verfügung gestellt hatte.

Im Unterschied zu damals, wo es um die klar formulierte Durchsetzung einer vom UN-Sicherheitsrat verhängten Maß-

nahme ging, steht die heutige Auftragslage in keinem Verhältnis zu den Risiken des Einsatzes: Weder soll Milosevic als jugoslawischer Präsident abgelöst noch ein konkreter politischer Status für die umkämpfte Provinz erzwungen werden. Zu befürchten ist vielmehr, daß nach einer Nato-Intervention die ebenfalls mit besonderer Brutalität kämpfende albanische Untergrundgruppe UCK (eine Art Balkan-PKK) sich in ihrem Maximalziel – unabhängige islamische Republik Kosovo – bestärkt sieht.

Der im Bundestag mit einer gro-

ßen Mehrheit gefaßte sogenannte Vorratsbeschluß zum Einsatz von Streitkräften rechtfertigt auch nicht eine allgemeine Militärintervention, sondern will dafür Sorge tragen, die „Verifikateure“ (soll heißen: die Gewährleistungsträger) der OSZE im Kosovo zu schützen bzw. aus dem Land herauszulösen. Eine völkerrechtlich haltbare Rechtfertigung, auch aus anderen Gründen gegen den Willen der Regierung dieses anerkannten Staates in deren Land einzumarschieren (oder es aus der Luft zu bombardieren), gibt der Beschluß nicht.



## MOMENT MAL VON PETER GAUWEILER

Daß Deutschland in den Systemen gegenseitiger Sicherheit seine Bundeswehr „im Rahmen völkerrechtlicher Gebundenheit“ genau so verwenden kann wie jedes andere Mitgliedsland des Bündnisses seine Streitkräfte, ist von der früheren Regierung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 zu Recht durchgesetzt worden. Zurecht und gegen den Widerstand von Rot-Grün, Deutschland ist aber, genauso wie die USA und alle anderen Länder, an das völkerrechtliche Verbot von Angriffskriegen gebunden. Dies gilt auch im Verhältnis zu Jugoslawien.

Die sogenannten „humanitären Interventionen“, von der im Antrag der Bundesregierung ebenfalls höchst vage die Rede ist („Vermeidung humanitärer Katastrophen“), sind sicher gut gemeint, ersetzen aber nach übereinstimmender deutscher Völkerrechtslehre die Genehmigung durch den UN-Sicherheitsrat nicht.

Die Satzung der Vereinten Nationen enthält ein Verbot jeglicher mit Zielen der UN unvereinbaren Gewaltanwendung (und sogar der bloßen

Gewaltandrohung) in den internationalen Beziehungen (Art. 2 Nr. 4 UN-Satzung). Nach einer von der UN-Vollversammlung am 14.12.1974 verab-

schiedeten Definition umfaßt „Aggression“ jede Art von Gewaltanwendung gegen einen anderen Staat, die von der Charta nicht gerechtfertigt wird; wer zuerst Gewalt anwendet, gilt „prima facie“ als Aggressor.

Nach Art. 26 des GG ist für die Bundesrepublik die Vorbereitung eines Angriffskriegs ausdrücklich als verfassungswidrig erklärt. Der Grundgesetzkommentar von Maunz-Dürig (Mitherausgeber: Konrad Herzog) spricht für diesen Fall sogar von einer „Anklage gegen den Bundespräsidenten“.

Zwischenzeitlich wirft die CSU

Landesgruppe Scharping vor, daß mit dem Vorratsbeschluß des Bundestages das Parlament „getäuscht“ worden sei: In dem Beschluß war von voraussichtlichen Kosten für den Bundeswehreinsatz im Kosovo in Höhe von 620 Millionen Mark die Rede gewesen; inzwischen werde schon von bis zu zwei Milliarden Mark gesprochen.

Für den Fall, daß Rest-Jugoslawien die Nato nicht freiwillig ins Land läßt, gibt es noch ein überhaupt nicht zu Ende gedachtes Problem: „Wir wären in diesem Fall der Angreifer. Damit hätten wir überdies ein paar hunderttausend Auslandsjugoslawen in Deutschland und in den übrigen Nato-Ländern zu Feindstaatlern gemacht. Die können dann durch das Kriegsvölkerrecht geschützt unter Einhaltung bestimmter Regeln Krieg in Deutschland und in anderen Ländern führen, z.B. Eisenbahnstrecken unterbrechen, Brücken sprengen und Kraftwerke beschädigen.“ So vor wenigen Tagen Generalmajor a.D. Gerd Schultze-Ronhof, bis vor drei Jahren als Befehlshaber des Wehrbereichskommandos II einer der höchsten deutschen Militärs.

Wenn man weiß, wie blamabel vor drei Wochen unsere Sicherheitskräfte schon gegenüber einigen hundert Kurden ausgesehen haben, kann einem bei dem Gedanken an das, was jetzt mit Jugoslawien auf uns auch im Inland zukommen soll, schlecht werden.